

Steuerliche Konsequenzen durch die EU-Erweiterung ab dem 1. Mai 2004

Mit 1. Mai 2004 wurde die Europäische Union um die zehn neuen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern erweitert. Dadurch sind ab diesem Zeitpunkt von österreichischen Unternehmen insbesondere auch umsatzsteuerliche Änderungen zu beachten, welche im Folgenden dargestellt werden.

A) Bezeichnung der Umsatzsteuer in der jeweiligen Landessprache

Beitrittsstaat	Bezeichnung der Umsatzsteuer
Estland	Käibemaks (KM)
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis (PVK)
Litauen	Pridėtinės vertės mokestis (PVM)
Malta	value added tax (VAT)
Polen	Podatek od towarów i usług
Slowenien	Davek na dodano vred nost
Slowakei	dan z pridanej hodnoty
Tschechien	Dani z přidané hodnoty
Ungarn	Általános forgalmi adó
Zypern	foros prostithemenis axias (FPA)

B) UID-Nummern der Beitrittsstaaten

Beitrittsstaat / Länderkennzeichen	Bezeichnung der UID-Nummer	weitere Stellen	Beispiel
Estland / EE	KMKR number	9	EE123456789
Lettland / LV	PVN registrācijas numurs	11	LV12345678901
Litauen / LT	PVM mokesčio kodas	9 bis 12	LT123456789(012)
Malta / MT	VAT identification number	8	MT12345678
Polen / PL	Numer identyfikacji podatkowej	10	PL1234567890
Slowenien / SI	davčna številka	8	SI12345678
Slowakei / SK	Dan z pridanej hodnoty (DPH)	9 bis 10	SK123456789(0)
Tschechien / CZ	danové identifikační číslo (DIC)	8 bis 10	CZ 12345678(90)
Ungarn / HU	közösségi adószám	8	HU12345678
Zypern / CY		9	CY12345678A

C) Ausfuhrlieferung wird zur Innergemeinschaftlichen Lieferung (igL)

Ab dem 1. Mai 2004 sind Lieferungen von Österreich in die Beitrittsländer keine Ausfuhrlieferungen mehr, sondern **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Eine **steuerfreie** innergemeinschaftliche Lieferung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 7 UStG 1994 erfüllt sind. Daher sind für österreichische Lieferanten folgende Änderungen zu beachten:

- ✓ **Erfordernis einer UID-Nummer des Abnehmers**; Lieferungen an Abnehmer ohne UID (Nichtunternehmer) sind grundsätzlich nicht mehr steuerfrei;
- ✓ **Versendungsnachweis** iSd VO 1996/401 statt Ausfuhrnachweis;
- ✓ Erfordernis der Meldung der Lieferung in **Zusammenfassender Meldung (ZM)** und **Intrastat-Meldung**.

D) Einfuhr wird zum Innergemeinschaftlichen Erwerb (igE)

Gegengleich werden **Importe aus Beitrittsländern**, bei denen bisher Einfuhrumsatzsteuer (EUST) angefallen ist, für österreichische Unternehmer zu **innergemeinschaftlichen Erwerben**. Dadurch wird aufgrund des Entfallens der Einfuhrabfertigung ein vereinfachter und schnellerer Warenverkehr möglich sein. Dadurch ergeben sich aus Sicht des österreichischen Empfängers diesbezüglich folgende Änderungen:

- ✓ Der entsprechende Umsatz ist als **innergemeinschaftlicher Erwerb** zu versteuern;
- ✓ Lieferungen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sind in der **Intrastat-Meldung** zu erfassen.

E) Maßnahmen zur korrekten Behandlung von igL's und igE's der Beitrittsstaaten

Innergemeinschaftliche Lieferungen

- ✓ Einholung von UID-Nummern der Abnehmer in den Beitrittsländern – die UID-Nummern sollten bereits vor der ersten Lieferung nach dem 1. Mai 2004 vorliegen, damit die Fakturierung ordnungsgemäß erfolgen kann. Im Internet sind unter <http://wko.at/eu/erw/faq/anhang.htm> Musterbriefe in sämtlichen Sprachen zum Anfordern der UID-Nummer bei den Kunden in den neuen Mitgliedstaaten erhältlich.
- ✓ Hinterlegung der neuen Kundendaten in der EDV (UID, Änderung der Kundenqualifikation von „Drittland“ auf „EU“);
- ✓ Änderung bei der Rechnungslegung (Angabe der UID-Nummer, Hinweis auf „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“);
- ✓ Überprüfung der Rechtsfolgen bei komplexen Lieferstrukturen (zB Reihen- und Dreiecksgeschäfte, Konsignationslager, Lohnveredelung etc.), insbesondere im Hinblick auf mögliche Registrierungsspflichten, anfallen von ausländischen Vorsteuern; evtl. Änderung des physischen

Warenflusses oder Umgestaltung der Lieferkonditionen („Wer befördert/versendet die Gegenstände?“), um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

TIPP: Solange Sie keine UID-Nummer eines Kunden haben, empfehlen wir die Fakturierung mit Umsatzsteuer. Erst nach Einlangen der UID-Nummer, kann die Umsatzsteuer wieder gutgeschrieben werden.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

- ✓ Prüfung der Abwicklung von Warenbezügen aus Drittländern;
- ✓ Komplexe Sachverhalte wie zB Reihengeschäfte, Lohnveredelung, Konsignationslager etc. prüfen – möglicherweise Registrierungspflicht des Geschäftspartners aus dem Erweiterungsland in Österreich.

F) Korrekte Behandlung von Sonstigen Leistungen

Leistungsort bei bestimmten Leistungen

Auch im Dienstleistungsverkehr, insbesondere bei der Bestimmung des Leistungsortes, kommt es zu Änderungen durch den Beitritt der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten.

Für bestimmte Leistungen, insbesondere Vermittlungsleistungen, inneregemeinschaftliche Beförderungsleistungen und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen gelten die Regelungen gemäß Art. 3a UStG 1994, wonach der Leistungsort bei solchen Leistungen mittels Verwendung einer **UID eines anderen Mitgliedstaats** in diesen Mitgliedstaat verlagert werden kann. Dies ist somit nach dem 1.5.2004 auch für Leistungsbeziehungen mit den Beitrittsländern möglich. Grundsätzlich gelten für die Bestimmung des Leistungsortes folgende Regelungen:

- ✓ **Vermittlungsleistungen** sind grundsätzlich (ohne Verlagerung mit der UID) am Ort des vermittelten Umsatzes steuerbar. Wird zB ein Grundstücksverkauf vermittelt, so ist auch die Vermittlungsleistung am Ort des Grundstücks steuerbar.
- ✓ **Inneregemeinschaftliche Beförderungsleistungen** (dh Beförderungen, die in einem EU-Mitgliedstaat beginnen und einem anderen Mitgliedstaat enden) sind im Unterschied zu Beförderungsleistungen ins Drittlandsgebiet nicht von der Umsatzsteuer befreit, sondern an dem Ort steuerbar, wo die Beförderung beginnt.
- ✓ **Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen** (=Werkleistung) sowie die Begutachtung dieser Gegenstände sind am Tätigkeitsort steuerbar. Der Leistungsort kann unter den oben dargestellten Voraussetzungen verlagert werden, wenn die Gegenstände nicht in jenem Mitgliedstaat verbleiben, in dem die Leistung erbracht worden ist.

Maßnahmen zu den sonstigen Leistungen

- ✓ Dienstleistungen mit Bezug zu einem Erweiterungsland prüfen; liegt der Leistungsort aus österreichischer Sicht in einem Erweiterungsland, sind dortige Rechtsfolgen zu prüfen, wie zB Registrierungspflicht, Änderung der Rechnungslegung (zB Hinweis auf Reverse Charge, Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers usw.);
- ✓ Wiederum UID-Nummern der Kunden in Erweiterungsländern erheben (relevant für Vermittlungsleistung, innergemeinschaftliche Beförderungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen sowie den Unternehmensnachweis bei den Katalogleistungen);
- ✓ Prüfung von Eingangsrechnungen aus den Erweiterungsländern in Hinblick auf korrekte Rechnungsausstellung; wenn ausländische Umsatzsteuer verrechnet wird, sollte vor allem hinterfragt werden, ob dieses tatsächlich gerechtfertigt ist.

G) Überprüfung der UID-Nummer

Zum Zwecke der Kontrolle der UID-Nummer des EU-Geschäftspartners sollte die Richtigkeit der ausländischen Daten beim UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen telefonisch oder schriftlich abgefragt werden, da das Vorliegen einer korrekten UID-Nummer ua eine der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist.

UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen

Erdbergerstraße 192-196

A-1034 Wien

Tel.Nr. 0810/005310 (zum Ortstarif)

Fax.Nr. 0810/005012 (zum Ortstarif)

Das Bestätigungsverfahren wird unter Identifizierung des anfragenden Unternehmers mittels eigener UID-Nummer in zwei Stufen abgewickelt.

Bei **Stufe 1 (einfache Bestätigung;** kurze Beantwortungsdauer) wird die Gültigkeit der in der Anfrage angeführten, ausländischen UID-Nr. ohne Bezug auf einen bestimmten „Unternehmer“ bestätigt, während bei **Stufe 2 (qualifizierte Bestätigung;** längere Beantwortungsdauer) die Gültigkeit der in der Anfrage angeführten, ausländischen UID-Nr. für einen bestimmten Namen unter einer bestimmten Anschrift bestätigt wird. Die Anfrage kann schriftlich (mit Formular U 16), per FAX, telefonisch oder im Finanzonline erfolgen. Die Bestätigung erfolgt jedenfalls schriftlich; bei telefonischen Anfragen erfolgt vorweg eine telefonische Bestätigung. Die erteilte Bestätigung ist vom anfragenden Unternehmer jedenfalls (auch wenn negativ) als Beleg aufzubewahren.

Die Bestätigung erfolgt lediglich mit den Worten „Die UID-Nr. ist gültig“ oder „Die UID-Nr. ist nicht gültig“; trifft die (zu identifizierende) UID-Nr. des anfragenden Unternehmers nicht zu, wird die Anfrage mit den Worten „Die UID-Nr. des Anfragenden ist nicht gültig“ zurückgewiesen.

TIPP:

Eine Bestätigung der UID-Nr. des Abnehmers (auf Stufe 1) wird zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes in jenen Fällen notwendig sein, in denen eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht. Im Fall der Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung wird sich ein Bestätigungsverfahren der Stufe 2 und in der Folge in regelmäßigen Abständen eines der Stufe 1 empfehlen.

H) Sonstige Änderungen**EU-Überweisung auch in die Beitrittsländer**

Ab 1. Mai 2004 gilt die EU-Verordnung für grenzüberschreitende Zahlungen auch für EU-Beitrittsländer. Zahlungsaufträge in die EU-Beitrittsländer bis max. € 12.500,00 werden zu Inlandskonditionen abgerechnet. Voraussetzung ist die Angabe von **IBAN** und **BIC** des Empfängers.

Vorsteuererstattung

In einigen Erweiterungsländern war bisher die Rückvergütung von Vorsteuern im isolierten Erstattungsverfahren nicht möglich. Durch den Beitritt zur EU ist jedoch die 8. EG-Richtlinie anwendbar, wonach für Unternehmer aus EU-Mitgliedstaaten ein Vorsteuervergütungsverfahren geschaffen werden muss. Ausschlüsse vom Vorsteuerabzug, die auch inländische Unternehmer des jeweiligen Mitgliedstaats betreffen können beibehalten werden, ansonsten muss jedoch eine Gleichstellung der EU-Unternehmer mit den Inlandsunternehmern erfolgen. Diesbezüglich wird eine Bedarfsprüfung vorzunehmen sein.

Entfall von Zöllen

Da wie oben bereits dargestellt, Umsätze mit Unternehmern der Beitrittsstaaten keine Drittlandsgeschäfte mehr darstellen, sind ab dem 1. Mai 2004 bei der Einfuhr keine Zölle mehr zu entrichten. Bei Ausfuhr in die Beitrittsstaaten muss somit keine zollamtliche Ausfuhranmeldung mehr vorgenommen werden.

Relevant sind in diesem Zusammenhang auch die Übergangsregelungen betreffend die sog. „schwimmenden Waren“, das sind Warensendungen bzw. Zollverfahren, die noch bis einschließlich 30. April 2004 in einem der neuen Mitgliedstaaten aufgegeben bzw. begonnen wurden, aber erst nach dem 1. Mai 2004 in Österreich einlangen bzw. beendet werden. Prinzipiell gilt hier, dass das, was noch nach den Regeln vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurde, auch nach diesen Regeln beendet werden muss, um doppelte Entrichtung oder deren ungerechtfertigte Nichtentrichtung oder sonstige Begünstigungen zu vermeiden.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Ihre

Treuhand-Union Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft